

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg und Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2024)

zum Thema:

Mauerpark

und **Antwort** vom 13. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19223
vom 27.05.2024
über Mauerpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wem gehören die Flächen des Mauerparks (frühere Fläche und neu hinzugekommene Erweiterungsfläche)?

Frage 2:

Trifft es zu, dass sich die 2020 fertiggestellte westliche Erweiterungsfläche immer noch im Eigentum der CA Immo Anlagen Aktiengesellschaft (oder deren Töchterunternehmen) befindet?

Antwort zu 1 und 2:

Der Bestandspark ist Eigentum des Landes Berlin und gehört zum Fachvermögen des Bezirksamts Pankow. Die CA Immo ist Eigentümerin der genannten Erweiterungsfläche des Mauerparks. Beide Flächen befinden sich im Bezirk Pankow (Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen vom 21. Februar 2017).

Frage 3:

Welche Absichten hat der Senat bezüglich der Flächen des Mauerparks und wie stimmt er sich mit den Bezirken Mitte und Pankow ab?

Antwort zu 3:

Die Bestandsfläche Mauerpark ist als öffentliche Grünanlage gewidmet und soll dieser Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen. Sie wird derzeit in Abstimmung mit dem Bezirksamt Pankow qualifiziert. Die Abstimmung mit dem Bezirksamt erfolgt regelmäßig im Rahmen eines planungs- und baubegleitenden Ausschusses, in welchem über den Projektstatus und den Planungs- bzw. Baufortschritt berichtet wird.

Die Erweiterungsfläche Mauerpark ist als öffentliche Parkanlage mit Kinderspielplatz sowie für die jeweils temporäre Flohmarktnutzung fertiggestellt und seit 2022 durch das Straßen- und Grünflächenamt Pankow als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet. Die sich auf dem Flurstück 93 befindenden Spielplatzflächen wurden mit der Zweckbestimmung Spielplatz gewidmet (Bekanntmachung im Amtsblatt Pankow vom 22. April 2022).

Die Sondergebiete (Gastronomie) des Flurstücks 93 wurden von der Widmung ausgenommen.

Weitere Maßnahmen (Park- und Marktverwaltung, Parkkulturzentrum) erfolgen in Abhängigkeit der jeweiligen Bedarfs- und Finanzplanung.

Frage 4:

Trifft es zu, dass über dieser Fläche ein juristisches Verfahren zwischen Land Berlin und der CA Immo schwebt?

Frage 5:

Wenn 4. ja, vor welchen Gerichten in welchen Instanzen und worum geht es in dem Rechtsstreit konkret?

Frage 6:

Wenn 4. ja: Welche Auswirkungen hat dies auf die Umsetzung des Bebauungsplans 3-64 vom 26. August 2019 für das Grundstück Bernauer Straße 63, 64 sowie das nördlich angrenzende Flurstück 5 bis zur Gleimstraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg –Aktueller Status: Festgesetzt am: 06.11.2023 –?

Frage 8:

Welche Folgen hätte es, wenn die CA Immo vor Gericht obsiegt?

Antwort zu 4 bis 6 und 8:

Die Fragen 4 bis 6 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Es gibt keinen Rechtsstreit über die Fläche des Mauerparks oder die Erweiterungsfläche des Mauerparks.

Es gibt einen Rechtsstreit über die Frage, ob in einem städtebaulichen Vertrag (sog. Mauerparkvertrag) auch die Übereignung derjenigen Grundstücksteile vereinbart worden ist, auf denen der Gleimtunnel errichtet wurde. Diese Grundstücksteile grenzen direkt an die Erweiterungsfläche des Mauerparks. Das Land Berlin ist der Auffassung, dass zwischen den Vertragsparteien die Übertragung des Eigentums an dem Tunnelbauwerk nicht vereinbart worden ist. Der Rechtsstreit wurde zwischenzeitlich an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg herangetragen, damit dort in zweiter Instanz entschieden werden kann.

Sollte das Urteil des VG Berlin vom 22.11.2021 rechtskräftig werden, wäre das Land Berlin verpflichtet, den von der CA Immo Deutschland GmbH geltend gemachten Zahlungsanspruch zu erfüllen; außerdem müsste das Land Berlin das Eigentum auch an den Flurstücken zu übernehmen, auf denen die Widerlager des Gleimtunnels stehen.

Die Planungsziele des Bebauungsplans 3-64 sind davon nicht betroffen und bereits weitestgehend umgesetzt. Die streitgegenständlichen Flächen des Gleimtunnels befinden sich außerhalb des Bebauungsplangebiets.

Frage 7:

Dieser Bebauungsplan hat die Zielstellung der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung einer Fläche von knapp 6,4 ha als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Der Flohmarkt wird auf einer Teilfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage/Marktfläche“ planungsrechtlich gesichert. Im Bebauungsplan heißt es: „Auf Grundlage einer nach langjährigen Verhandlungen erzielten Einigung über die künftige Entwicklung der Flächen schloss das Land Berlin mit der Grundstückseigentümerin CA ImmoDeutschland GmbH im November 2012 den sogenannten „Mauerpark-Vertrag“ (Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin am 8. November 2012). Dieser sieht die Entwicklung eines Wohngebiets nördlich der Gleimstraße sowie die Erweiterung des Mauerparks südlich der Gleimstraße bis an die Bernauer Straße vor.“ Wie ist diese Textpassage vor dem Hintergrund des schwebenden Gerichtsverfahrens zu verstehen und warum wurde das Abgeordnetenhaus von Berlin über das Gerichtsverfahren nicht vor der am 7. September 2023 erfolgten Beschlussfassung (Drs. 19/1145) informiert?

Antwort zu 7:

Mit der Verfahrens- und Nutzungsvereinbarung vom 9. Juni 2016 überlässt die CA Immo dem Land Berlin das Grundstück für die Erweiterung des Mauerparks unentgeltlich für die Realisierung und den Betrieb einer öffentlichen Grünanlage. Berlin und die CA Immo haben sich ferner darauf verständigt, dass der „Mauerpark-Vertrag“ – trotz bestehender Uneinigkeit hinsichtlich der Brückenbauwerks „Gleimtunnel“ – grundsätzlich wirksam ist und dass die städtebauliche Entwicklung des Mauerparks trotz der Streitfrage (um einen außerhalb des Bebauungsplans gelegenen Bereich) nicht gefährdet werden soll. Die dem Land Berlin durch die CA Immo eingeräumte Nutzungszeit für die Erweiterungsflächen des Mauerparks endet erst mit Übertragung des Eigentums der Erweiterungsfläche an das Land Berlin. Das schwebende Verfahren hat keine abwägungsrelevanten Auswirkungen für die Beschlussfassung zum Bebauungsplan.

Frage 9:

Welche Komplikationen sind mit dem dann dauerhaft entstehenden Konstrukt eines öffentlich gewidmeten, planungsrechtlich gesicherten Parks auf privatem Grund verbunden?

Antwort zu 9:

Keine.

Frage 10:

Teilt der Senat die Auffassung, die eigentumsrechtliche Übertragung sämtlicher Flächen des Mauerparks soll schnellstmöglich politisch vorangebracht werden?

Antwort zu 10:

Die Übereignung der Erweiterungsfläche des Mauerparks erfolgt unabhängig von sonstigen Bemühungen nach Abschluss des in der Antwort auf die Fragen 4 bis 6 und 8 beschriebenen Gerichtsverfahrens.

Berlin, den 13.06.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt